	Information
nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	
bei der Erhebung von	personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person
Verantwortlicher	Stadt Grevenbroich Am Markt 1 41515 Grevenbroich Telefon: +49 2181 / 608 - 0 Telefax: +49 2181 / 608 - 212 E-Mail: info@grevenbroich.de Internet: www.grevenbroich.de
Verantwortlicher Fachbereich/Fachdienst	Dezernat 2 Fachbereich Öffentliche Ordnung Fachdienst Bürgerbüro/Wahlen Herr Mathias Claußen Telefon: 0 21 81 / 60 83 24 Telefax: 0 21 81 / 60 85 55 buergerbuero@grevenbroich.de
Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte/r	Stadt Grevenbroich Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r Am Markt 1 41515 Grevenbroich Telefon: +49 2181 / 608 - 221 Telefax: +49 2181 / 608 – 8-221 E-Mail: datenschutz.grevenbroich@grevenbroich.de
Zweck/e der Datenverarbeitung	Das Bürgerbüro der Stadt Grevenbroich verarbeitet personenbezogenen Daten zu folgendem Zweck: Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 Bundesmeldegesetz personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.
Rechtsgrundlage/n für die Datenverarbeitung	Bundesmeldegesetz (BMG), Datensatz für das Meldewesen(DSMeld), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesmeldegesetz, 1. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1.BMeldDÜV) 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2.BMeldDÜV) Melderegisterauskunftsverordnung (MRAV) Bundesmeldedatenabrufverordnung (BMeldDAV) Portalverordnung (PortVO) Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (BevStatG) Aufenthaltsverordnung (AufenthV) Waffengesetz (WaffG) Sprengstoffgesetz (SprenG) Zensusgesetz 2011 (ZensG) Es besteht das Recht, eine abgegebene Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum erfolgen Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Die Einwilligung ist gegenüber der Stelle zu widerrufen, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde. Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO
	Seite 1 von 2
	Seite I von Z

Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten Empfänger oder Kategorien werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der von Empfängern der Daten Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen zu wirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Weitere: Andere Meldebehörden bei Zuzug/Wegzug (Vorausgefüllter Meldeschein) Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit Träger der Rentenversicherung Bundeszentralregister Kraftfahrt-Bundesamt Bundeszentralamt für Steuern Bundesverwaltungsamt Landesamt für Information und Technik NRW öffentliche Religionsgesellschaften ARD, ZDF und Deutschlandradio Beitragsservice im Auftrag der Landesrundfunkanstalten Private Dritte bei Berechtigung Wohnungsgeber Sperrlistenbetreiber (Bundesverwaltungsamt – BVA) Polizei- und Ordnungsbehörden Schul-, Gesundheitsämter und Schulverwaltung Kreise und Bezirksregierungen im Zuständigkeitsbereich Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen Finanzbehörden Justizbehörden Deutsche Rentenversicherung Katasterbehörden Jugendämter und die Träger der Jugendhilfe Ausländer- und Einbürgerungsbehörden Leitstellen der Polizei, des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes Interne Weitergabe innerhalb der Stadt Grevenbroich soweit dies durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist bzw. die Zweckbindung der Datenerhebung bleibt ./. Datenübermittlung an ein **Drittland oder eine** internationale Organisation Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Dauer der Speicherung oder Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Kriterien für die Festlegung Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht der Speicherdauer für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert.

Pflicht zur Bereitstellung von Daten	J.
Rechte der betroffenen Person	Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestehen folgende Rechte: Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten Recht auf Löschung personenbezogener Daten Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2–4 40213 Düsseldorf Telefon: 0211-38424-0 Fax: 0211-38424-10 Email poststelle@ldi.nrw.de Internet www.ldi.nrw.de)